Dritter Rechtsmittelgrund: Keine ausreichende Verhältnismäßigkeitsprüfung

Das angefochtene Urteil des Gerichts bestätige zu Unrecht die unzureichende Verhältnismäßigkeitsprüfung der Europäischen Kommission. Die von der Europäischen Kommission getroffenen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der Beihilfe seien weder zutreffend noch nachvollziehbar gewesen, was den Beschluss mit Nichtigkeit belaste: Insofern hätten der sechste Klagegrund, die zweite Rüge des dritten Teils des neunten Klagegrundes und der sechste Teil des neunten Klagegrundes, mit denen im Wesentlichen auf die unzureichende Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen hingewiesen wurde, nicht abgewiesen werden dürfen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Keine Zulässigkeit von Betriebsbeihilfen

Das Gericht verkenne, dass die zugunsten von Hinkley Point C vorgesehenen Maßnahmen unzulässige Betriebsbeihilfen darstellen. Demzufolge hätten der dritte Klagegrund sowie die erste Rüge des dritten Teils des neunten Klagegrundes, mit denen geltend gemacht wurde, dass die Maßnahmen des Vereinigten Königreichs gleichzusetzen seien mit unzulässigen Betriebsbeihilfen, nicht abgewiesen werden dürfen.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Unzureichende Determinierung der Beihilfeelemente und Verstoß gegen die „Garantiemitteilung“

Schließlich habe das Gericht zum einen die Beihilfeelemente unzureichend determiniert und zum anderen das Vorliegen eines Verstoßes gegen die „Garantiemitteilung“ nicht berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund hätten der fünfte Klagegrund, der achte Klagegrund und der vierte Teil des neunten Klagegrundes, die sich auf die unzulängliche Determinierung der Beihilfeelemente sowie den Verstoß gegen die Garantiemitteilung bezogen, nicht abgewiesen werden dürfen.

([1]) ABl. 2015, L 109, S. 44.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2018 von der LS Cable & System Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 12. Juni 2018 in der Rechtssache T-439/14, LS Cable & System/ Kommission

(Rechtssache C-596/18 P)

(2018/C 427/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: LS Cable & System Ltd (Prozessbevollmächtigte: S. Spinks, S. Kinsella, Solicitors)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das angefochtene Urteil aufzuheben;

— gemäß Art. 61 der Satzung des Gerichtshofs endgültig zu entscheiden und den Beschluss ([1]), soweit er die Rechtsmittelführerin betrifft, für nichtig zu erklären sowie in Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße herabzusetzen;

— für den Fall, dass der Gerichtshof über den vorliegenden Fall nicht entscheiden sollte, die Kostenentscheidung vorzubehalten und die Rechtssache an das Gericht zur erneuten Prüfung gemäß dem Urteil des Gerichtshofs zurückzuverweisen;

— gemäß Art. 184 der Verfahrensordnung der Kommission sowohl die vor dem Gericht als auch die vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft, da die Beweise hinsichtlich der Gebote der Rechtsmittelführerin für EWR-Projekte offenkundig verfälscht worden seien.

2. Das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft, da festgestellt worden sei, dass die Rechtsmittelführerin durch die Teilnahme ihres Vertreters an einem Treffen der Vereinbarung über das Heimatgebiet beigetreten sei und dass daher die Rechtsprechung zur offenen Distanzierung einschlägig sei.

3. Das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft, da festgestellt worden sei, dass die Rechtsmittelführerin die sich aus der Teilnahme ihres Vertreters ergebende Vermutung, dass der Grundsatz des Heimatgebiets eingehalten werde, nur durch eine „offene Distanzierung" bei diesem Treffen habe widerlegen können.

([1]) Beschluss C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. September 2018 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 13. Juli 2018 in der Rechtssache T-680/13, Dr. K. Chrysostomides & Co. LLC u. a./Rat der Europäischen Union u. a.

(Rechtssache C-597/18 P)

(2018/C 427/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. de Gregorio Merino, E. Chatziioakeimidou und I. Gurov)

Andere Parteien des Verfahrens: Dr. K. Chrysostomides & Co. LLC u. a., Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Eurogruppe, vertreten durch den Rat der Europäischen Union, Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil in dem Umfang aufzuheben, in dem das Gericht die vom Rat in Bezug auf die Eurogruppe erhobene Einrede der Unzulässigkeit zurückweist,

— und den Rechtsmittelgegnern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem Rechtsmittel des Rates wird die Aufhebung des angefochtenen Urteils in dem Umfang beantragt, in dem das Gericht die vom Rat in Bezug auf die Eurogruppe erhobene Einrede der Unzulässigkeit zurückweist; es wird auf folgenden Gründe gestützt:

— Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, die Eurogruppe sei „eine Einrichtung der Union, die durch die Verträge förmlich eingesetzt wurde";

— das Gericht habe die vom Rat erhobene Einrede der Unzulässigkeit rechtsfehlerhaft zurückgewiesen, ohne festzustellen, welche „Befugnisse" der Eurogruppe durch die Verträge übertragen worden seien;

— das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Zulassung der vom Rat erhobenen Einrede der Unzulässigkeit zur „Errichtung von Einrichtungen innerhalb des Rechtssystems der Europäischen Union selbst [führen würde], deren Tätigkeiten und Verhaltensweisen keine Haftung der Europäischen Union auslösen könnten".